



HESSISCHER LANDTAG

19. 03. 2026

Kleine Anfrage

**Lara Klaes (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) und
Katrin Schleenbecker (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 24.11.2025**

Lebenslange Freiheitsstrafen

und

Antwort

Minister der Justiz und für den Rechtsstaat

Vorbemerkung Fragestellerinnen:

Die Kriminologische Zentralstelle (KrimZ) erhebt seit dem Jahr 2002 Daten über die Vollstreckung lebenslanger Freiheitsstrafen und die Gründe ihrer Beendigung. Diesen Veröffentlichungen ist auch zu entnehmen, wie viele zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilte während des Vollzugs starben. Die KrimZ weist allerdings in ihren jährlichen Berichten auch darauf hin, dass einzelne Justizbehörden zusätzlich zu den Antworten auf die gestellten Fragen mitteilen, dass Gefangene kurze Zeit nach ihrer Entlassung verstorben seien. So heißt es in der KrimZ: „...wie zusätzliche Angaben der Vollzugsverwaltung gelegentlich zeigten, verstarben manche Gefangene, deren lebenslange Freiheitsstrafe unterbrochen wurde, innerhalb weniger Tage nach dieser Entscheidung“ (KrimZ Berichtsjahr 2021, S. 37). Hiernach ist davon auszugehen, dass „manche Gefangene“ erst kurz vor ihrem Tod entlassen wurden. Dies kommt einer Vollstreckung bis zum Tod gleich. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts lässt es zwar zu, dass eine lebenslange Freiheitsstrafe bis zum Tod vollzogen wird, sie betont aber auch, dass die verfassungsrechtliche Kontrolldicke nach dem Übermaßverbot mit zunehmender Dauer einer Freiheitsentziehung zunimmt. Um beurteilen zu können, ob die Vollstreckungsbehörden dementsprechend von § 455 StPO Gebrauch machen, ist die Information darüber, wie viele Verurteilte innerhalb weniger Tage nach der Unterbrechung ihrer Freiheitsstrafe starben, von entscheidender Bedeutung. Da die Staatsanwaltschaften die Vollzugsakten bis zur Beendigung der Vollstreckung führen, ist eine Information von dort nicht zu erlangen.

Diese Vorbemerkungen der Fragestellerinnen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Wie viele in den Jahren 2021 und 2022 entlassene – auch abgeschobene und ins Ausland überstellte – ehemals zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilte Gefangene sind im Folgejahr verstorben?

Frage 2 In welchem Zeitraum nach der Entlassung kam es zum Tod des Entlassenen?

In Hessen betrifft diese Anfrage:

Für das Jahr 2021: 5 gemäß § 57a StGB entlassene Gefangene, 3 gemäß § 456a StPO entlassene Gefangene und 0 durch Überstellung ins Ausland entlassene Gefangene.

Für das Jahr 2022: 3 gemäß § 57a StGB entlassene Gefangene, 2 gemäß § 456a StPO entlassene Gefangene und 1 durch Überstellung ins Ausland entlassener Gefangener.

Die Fragen 1 und 2 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Statistische Erhebungen im Sinne der Fragestellungen finden in der Justiz nicht statt.

Dem Kriminologischen Dienst des Hessischen Justizvollzugs, welcher statistische Angaben zum Forschungsprojekt der Kriminologischen Zentralstelle (KrimZ) beisteuert, liegen keine Informationen dazu vor, ob und gegebenenfalls wann zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilte Personen nach ihrer Entlassung verstorben sind. Zur Information wird ergänzend mitgeteilt, dass der KrimZ für Hessen folgende statistische Angaben übermittelt wurden, welche sich auch in den Berichten der KrimZ wiederfinden: Im Jahr 2021 gab es drei Entlassungen gemäß § 57a StGB, zwei gemäß § 456a StPO und eine Überstellung in das Ausland. Im Jahr 2022 erfolgten sieben Entlassungen gemäß § 57a StGB, drei gemäß § 456a StPO und keine Überstellung in das Ausland.

Eine händische Auswertung sämtlicher staatsanwaltschaftlicher Vorgänge betreffend die Vollstreckung einer lebenslangen Freiheitsstrafe wäre in dem zur Beantwortung der Kleinen Anfrage vorgegebenen Zeitrahmen nur mit unverhältnismäßigem Aufwand leistbar. Überdies wäre eine händische Auswertung auch nur teilweise erfolgversprechend. Insbesondere erfahren die Staatsanwaltschaften nach einem Absehen von der weiteren Vollstreckung nach § 456a StPO in der Regel nicht, ob und gegebenenfalls wann die verurteilte Person im Ausland verstorben ist. Im Übrigen werden in den hessischen Justizvollzugsanstalten auch Verurteilungen zu lebenslangen Freiheitsstrafen vollzogen, in denen die zuständige Vollstreckungsbehörde eine außerhessische Staatsanwaltschaft ist.

Wiesbaden, 19. März 2026

Christian Heinz